

Satzung des Fördervereins der Gesamtschule Gronau

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (01) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Gronau e.V.“.
 (02) Der Verein hat seinen Sitz in Gronau (Westf.).
 (03) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 (04) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(01) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erziehung und Ausbildung der Schüler der Gesamtschule Gronau. Dieses Vorhaben wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von Schule, Schülern und Schülerinnen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- (02) durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 (03) Er möchte den gegenseitigen Kontakt/die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus unter Einbeziehung der Elternvertretung fördern sowie den Kontakt zwischen ehemaligen Schülern/ Schülerinnen, Eltern, Freunden und Gönnern pflegen.
 (04) Weiterhin möchte er die Interessen der Schule bei privaten und öffentlichen Stellen unterstützen.
 (05) Der Förderverein unterstützt die Gesamtschule Gronau in ihrem Aufbau und Ausbau, bei der Anschaffung/Wartung/Pflege von Lehr-, Lernmaterialien und Anschauungsmaterial, soweit der Schulträger zur Anschaffung derselben nicht verpflichtet ist bzw. diese vom Schulträger nachweislich nicht angeschafft werden können.
 (06) Der Förderverein unterstützt die Schule und deren Einrichtungen bei
 - der Realisierung/Durchführung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Vorhaben
 - erzieherischen, geistigen, wissenschaftlichen, musischen, sportlichen, sozialen Aufgaben und Veranstaltungen.
 - der Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
 (07) Der Förderverein möchte Schülern in besonderen Fällen wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten leisten.
 (08) Der Förderverein fördert die Zusammenarbeit/den Austausch mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, den Kirchen und anderen kulturellen Einrichtungen im In- und Ausland und unterstützt die Veranstaltung von Vortragsreihen und Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern, dem anderen Schulpersonal und den Schülereltern dienlich sind.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit (Selbstlosigkeit)

(01) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51-68 AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 der AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

(02) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(03) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(01) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck und das Ziel des Fördervereins gemäß §2 unterstützt. Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Juristische Personen müssen eine natürliche Person benennen, welche die Mitgliederrechte wahrnimmt. Wurde eine derartige Person nicht benannt, so ruhen die Rechte der juristischen Person als Mitglied des Fördervereins.

(02) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der über die Aufnahme entscheidet.

(03) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod

d) Löschung der juristischen Person

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen. Der Austritt wird mit Kenntnisnahme durch den Vorstand wirksam. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

(04) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, mit einfacher Mehrheit, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied auf grobe Weise gegen Satzung und Interessen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins zu befürchten sind. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag nach schriftlicher Erinnerung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der Erinnerung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Erinnerung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

(05) Ehrenmitglieder können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§ 5 Beiträge

(01) Der Zweck des Vereins wird durch Beiträge und Spenden finanziert.

(02) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(03) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(04) Eine Beitrags- oder Spendenbescheinigung für das Finanzamt wird auf Wunsch ausgestellt.

(05) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

(01) Die Organe des Vereins sind:

- a.) der geschäftsführende Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(01) Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) dem Kassenwart
- d.) dem Schriftführer
- e.) den 2 Beisitzern

(02) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Es können nur volljährige, voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Höchstens eins der Mitglieder des Vorstands darf der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium angehören, dieses kann jedoch nicht den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz oder das Amt des Kassenwartes übernehmen.

(03) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand, jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(04) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Nur bei der Gründungsversammlung wird der Vorsitzende für 3 Jahre gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.

In der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen, für ein im ersten Jahr der Wahlperiode ausgeschiedenes geschäftsführendes Vorstandsmitglied für die restliche Wahlperiode von einem Jahr.

(05) Um der wachsenden Schule gerecht zu werden, kann die Anzahl der Beisitzer im Vorstand in jedem Jahr um 1 Mitglied wachsen bis zu max. 8 Beisitzer. Diese können je nach Talent oder Interesse eingesetzt werden, z.B. Organisation oder Mensa.

(06) Der Vorstand tagt stets in der Zusammensetzung des Gesamtvorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Mitglieder des Lehrerkollegiums oder sonstige Fachleute hinzuzuziehen; bei Beratungen über Fördermaßnahmen und Anschaffung von Sachgegenständen können die zuständigen Fachlehrer beratend hinzugezogen werden.

(07) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt diese Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(08) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Vorsitzender

(01) Dem Vorsitzenden obliegt die Repräsentation des Vereins nach außen, die Leitung von Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.

(02) Im Verhinderungsfall erfolgt eine Vertretung durch die übrigen Vorstandsmitglieder und zwar jeweils in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in § 7.

§ 9 Schriftführer

(01) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(02) Im Verhinderungsfall erfolgt jeweils eine Vertretung durch die übrigen Vorstandmitglieder und zwar in der Reihenfolge, in der sie in § 7 nach dem Schriftführer bzw. nach dem Vorsitzenden aufgeführt sind. Der Verhinderungsfall und das danach zuständige Vorstandsmitglied sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Kassenwart

(01) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Mitgliederversammlung jährlich einmal einen Rechnungsbericht zu erstatten.

(02) Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang zu nehmen. Zahlungen des Vereins an Dritte darf er nur im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes leisten.

§ 11 Kassenprüfer

(01)Zwecks Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung 2 Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen.

(02)Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

(03)Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 12 Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zu ihrer Entlastung sowie zur Unterstützung der laufenden Aktivitäten des Vereins Arbeitsgruppen einsetzen. In diesen Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder verantwortlich mitwirken, sofern sie sich den Satzungszwecken des Vereines verpflichten und nicht gegen die Interessen des Vereins verstoßen. § 5 Absatz 5, Satz 1 gilt entsprechend. Ein Berufungsrecht im Falle des Ausschlusses steht einem Nichtmitglied nicht zu. Die eingesetzten Arbeitsgruppen arbeiten im Rahmen des ihnen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gegebenen Arbeitsauftrages weitestgehend selbstständig. Sie wählen eine/n Sprecher/in, die/der als beratendes Mitglied zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

(01)Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(02) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(03) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(04) Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(05) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(06) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(07) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann nur persönlich ausgeübt werden.

(08) Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Formen der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

(09) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(10) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ende eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Überblick über das abgelaufene Geschäftsjahr und eine Rechnungslegung vorzulegen.

(11) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere einer Pflichtverletzung, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder ihres Amtes entheben.

(12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(13) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl beantragt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

(14) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung öffentlicher Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderung

(01) Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder ist erforderlich für Änderungen der Vereinssatzung. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(02) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 14 Haftung des Vereins

(01) Die Mitglieder des Vorstands haben gegenüber dem Förderverein einen Freistellungsanspruch hinsichtlich der Haftung gegenüber Dritten, wenn sich bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Freistellungsanspruch richtet sich insofern nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadenausgleichs.

§ 15 Vereinsauflösung

(01) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(02) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das gesamte Vereinsvermögen dem Träger der Gesamtschule, der Stadt Gronau gegeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Anwendungen der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 17 Satzungsbeschluss

Diese Satzung ist am 28.01.2015 in Gronau von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt am selben Tage in Kraft.

Gronau, 28.01.2015
